

Neufassung

SATZUNG

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Wertstoffzentrum Mettlach

vom 05. September 2012

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 17.03.2013, in Kraft getreten am 01.08.2013,
geändert durch 2. Änderungssatzung vom 25.03.2015, in Kraft getreten am 03.04.2015,
geändert durch 3. Änderungssatzung vom 14.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016,
geändert durch 4. Änderungssatzung vom 14.09.2016, in Kraft getreten am 01.10.2016,
geändert durch 5. Änderungssatzung vom 10.07.2020, in Kraft getreten am 20.07.2020,
geändert durch 6. Änderungssatzung vom 10.09.2020, in Kraft getreten am 15.09.2020.

Aufgrund des § 12 des Kommunalelbtverwaltungsgesetz – KSVG sowie des § 17 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und der §§ 5 u. 7 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) hat der Gemeinderat Mettlach in seiner Sitzung am 05. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck

Im Wertstoffzentrum dürfen nur die in der Anlage aufgeführten Wertstoffe angeliefert werden. Ausgeschlossen ist die Annahme von Klärschlämmen, Stallmist, Speiseresten, schadstoffbelasteten (kontaminierten) Abfälle und sonstigen Abfällen, die der Kategorie Sondermüll zuzuordnen sind sowie Altöl (Ausnahmen: Problemabfälle aus privaten Haushalten). In Zweifelsfällen hat der Betreiber der Anlage das Recht, die Annahme zu verweigern. Ersatzansprüche aufgrund derartiger Ablehnungen sind ausgeschlossen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Nutzungsberechtigt sind nur

- die Gemeinde Mettlach selbst
- alle Einwohner der Gemeinde Mettlach,
- Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die für ihren Grundbesitz in Mettlach Abfallgebühren entrichten, auch wenn sie nicht selbst in Mettlach wohnen, sowie
- innerhalb des Gemeindegebietes ansässige Behörden und Vereine.

(2) Die vorstehend Genannten können von ihren privaten Haushaltungen bzw. Grundstücken anfallende Wertstoffe und Abfälle im Wertstoffzentrum anliefern. Das Personal des Betreibers kann einen Nachweis verlangen, dass es sich um Wertstoffe und Abfälle handelt, die vom im Gebiet der Gemeinde Mettlach gelegenen Haushalten und Grundstücken stammen.

(3) Die Gemeinde kann die Anlieferung aus Gründen, die mit dem Betrieb der Anlage zusammenhängen, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aussetzen.

§ 3

Öffnungszeiten

Das Wertstoffzentrum darf nur während der Öffnungszeiten benutzt werden. Diese sind:

Montags und donnerstags von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr, mittwochs und freitags von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Ausgenommen sind Feiertage. Dem Betreiber ist es gestattet, die Öffnungszeiten für das Wertstoffzentrum im Einvernehmen mit der Gemeinde Mettlach zu erweitern. Entsprechende Hinweise sowie Änderungen der vorgenannten Mindestzeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 4

Anlieferung

(1) Die Anliefernden haben sich vor dem Einfahren in das Wertstoffzentrum bei dem Aufsichtsführenden anzumelden. Der Anlieferer ist verpflichtet, die Abfälle vollständig und richtig zu beschreiben. Geschlossene Behältnisse sind auf Verlangen des Betriebspersonals zur Kontrolle zu öffnen. Die Wertstoffe und Abfälle sind nach Weisung des Betriebspersonals auf den dafür bestimmten Flächen oder in die dafür bestimmten Behälter innerhalb der Anlage zu lagern.

(2) Den Anweisungen des Personals des Betreibers ist Folge zu leisten. Zum Abladen und Lagern der Wertstoffe auf den dafür vorgesehenen Flächen sind die Anlieferer selbst verpflichtet.

(3) Verunreinigungen der Zu- und Abfahrtswege sowie des Geländes innerhalb der Anlage sind von den Verursachern sofort zu beseitigen. Sofern dies nicht geschieht, kann der Betreiber der Anlage die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

(4) Jeglicher Umgang mit offenem Feuer ist auf dem Gelände des Wertstoffzentrums untersagt. Es herrscht Rauchverbot.

(5) Es ist untersagt, Gegenstände und Abfälle aller Art in der Umgebung der Anlage abzustellen bzw. über die Umzäunung zu werfen oder über die Umzäunung zu klettern. Illegale Abfallablagerungen können strafrechtlich verfolgt werden.

§ 5

Elektro-Schrott-Sammlung

(1) Es werden nur Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushaltungen und ähnlicher Herkunft aus dem Gemeindegebiet angenommen. Diese müssen der Getrenntsammlung nach dem Elektrogesetz zugeführt werden. Sie werden im Wertstoffzentrum nachfolgenden 5 Gruppen gesammelt:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
2. Kühlgeräte
3. IT-Geräte und Geräte der Unterhaltungselektronik
4. Gasentladungslampen
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

(2) Die Elektroaltgeräte müssen vollständig und unverschmutzt sein. Anlieferungen mit mehr als 10 Stück der Gruppen 1 bis 3 müssen vorher mit dem Wertstoffzentrum abgestimmt werden. Diese Geräte müssen vorsortiert sein und vom Anlieferer in den entsprechenden Systembehältern auf dem Wertstoffzentrum überführt werden.

(3) Anlieferungen aus gewerblicher Nutzung können nicht erfolgen. Vertreiber dürfen jedoch für Endnutzer aus dem Gemeindegebiet am Rückkonsumzentrum anliefern, sofern sie anhand des Formulars der Anlage 2 die Herkunft der Elektro- und Elektronikgeräte nachweisen können.

§ 6

Information über Müllvermeidung und Müllverwertung

Innerhalb des Gebäudes des Wertstoffzentrums informiert der Betreiber durch geeignete Maßnahmen (Führungen, Broschüren, Plakate, etc.) über die Möglichkeiten der Müllvermeidung und Müllverwertung.

§ 7

Tauschbörsen-Bereich

Der Thematik Müllvermeidung und Müllverwertung wird auch dadurch Rechnung getragen, dass innerhalb des Gebäudes des Wertstoffhofes durch die Gemeinde Flächen und Regale bereitgestellt werden, auf denen noch brauchbare Gegenstände zur Wiederverwendung abgestellt werden können (Second-Hand-Bereich).

§ 8

Schadstoffsammelstelle

Problemabfälle aus privaten Haushaltungen werden bei der stationären Sammelstelle im Wertstoffzentrum angenommen. Die Abgabe dieser Abfälle darf ausschließlich in geschlossenen Gebinden nur an das Personal des Betreibers erfolgen. Das einzelne Gebinde darf nicht größer als 30 Liter sein. Mengenbeschränkungen je Anlieferung können vorgenommen werden. Den Anweisungen des Personals des Betreibers ist Folge zu leisten. Die Abfälle dürfen vom Anlieferer nicht selber in die Sammelbehältnisse eingestellt werden.

§ 9

Gebühren

Bei der Inanspruchnahme des Wertstoffzentrums wird gemäß Anlage 1 in gebührenpflichtige und gebührenfreie Leistungen unterschieden. Sofern eine Gebühr vorgesehen ist, ist diese bei der Anlieferung an den Betreiber zu zahlen. Über die Zahlung wird eine Quittung ausgestellt.

§ 10

Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren des Wertstoffzentrums sowie der Zu- und Abfahrtswege erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Betreiber des Wertstoffzentrums haftet den Benutzern nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige, von seinen Bediensteten verursachten Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit dem Anlieferungs- und Abladevorgang entstehen.
- (3) Für alle Personen- und Sachschäden, die vom Zeitpunkt des ersten Eintretens in das Wertstoffzentrum an in Zusammenhang mit dem Anlieferungs- und Abladevorgang durch Benutzer oder von ihnen eingebrachten Gegenstände verursacht werden, haftet der Benutzer.
- (4) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Anlage steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 15. September 2020 in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Wertstoffzentrum Mettlach

Sammelstruktur des Wertstoffzentrums

Abfallschlüssel und Abfallgruppen gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)
 Gemäß § 3 Abs. 1 AVV sind die mit einem Sternchen (*) im Abfallverzeichnis versehenen Abfallarten gefährlich i. S. des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Abfall-schlüssel	Abfallgruppe	Sammelfraktion Wertstoffzentrum	Höchst-menge	Entgelt
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Altholz (Kategorie A I) naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde Altholz (Kategorie A II u. III), Verleimtes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz mit und ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel Altholz (Kategorie A IV), Mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, sowie sonstiges Altholz, das auf Grund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz	Siehe Anm. 1	Siehe Anm. 1
17 02 01	Holz			
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt			
15 01 03,	Verpackungen aus Holz			
17 02 01	Holz			
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		Siehe Anm. 1	Siehe Anm. 1
15 01 03,	Verpackungen aus	Altreifen und Gummiprodukte, Pkw-, Zweirad-, Anhänger und Wohnwagenreifen (keine Lkw-, Traktor- oder Baumaschinenreifen) und zwar mit und ohne Felgen sowie sonstige Gummiprodukte Asbestzementgebundene Abfälle (luftdicht in Plastiksäcke verpackt) Gipskarton Bauschutt Buntmetalle	max. 10 Reifen	3,00 €/Stck.
17 02 01	Holz			
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält			
16 01 03	Altreifen und Gummiprodukte			
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe		1 m ³	0,20 €/kg
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen die unter 10 08 01 fallen		Haushaltsüblich	0,15 €/kg
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		1 m ³	0,03 €/kg 0,50 €/10l-Eimer
20 0140	Metalle		Haushaltsüblich	kostenlos
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Elektro-/Elektronikaltgeräte, IT -Geräte u. Unterhaltungselektronik Gasentladungslampen Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte Kühngeräte	Haushaltsüblich	kostenlos
16 02 10	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle, Gasentladungslampen			
20 01 21*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen			
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen			
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten			
	Gelbe Säcke (Leichtverpackungen)	Ordnungsgemäß mit Leichtverpackungsabfällen befüllte Systemsäcke		kostenlos

15 01 07	Verpackungen aus Glas	Hohlglas, farbgetrennt, Flaschen und Konservenbehälter aus Glas, getrennt nach Farben: weiß, grün und braun	Haushalts- üblich	kostenlos
20 01 02	Glas			
20 01 02	Glas	Flachglas mit und ohne Rahmen, Farbloses und buntes Fensterglas, Milchglas, Kfz-Fenster, Spiegel, Drahtglas	Haushalts- üblich	kostenlos
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Kabelabfälle, Kabel, Litzen, Stecker	Haushalts- üblich	kostenlos
	Korken	Naturkorken von Wein- und Sektkflaschen	Haushalts- üblich	kostenlos
15 01 02,	Verpackungen aus Kunststoff	Kunststoff-Folien, alle Folien	Haushalts- üblich	6 € / m ³
17 02 03	Kunststoff	aus PE-HD und PE-LD	Haushalts- üblich	2 € / 1/4 m ³
20 01 39	Kunststoffe			
17 02 03	Kunststoff	Sonstige Kunststoffe (keine Verpackungen), Gegenstände aus Kunststoff	Haushalts- üblich	6 € / m ³
2 001 39	Kunststoffe	wie z.B. Schlüssel, Körbe, Gießkannen, Gartenstühle, Blumenkästen	Haushalts- üblich	2 € / 1/4 m ³
15 01 04	Verpackungen aus	Metallschrott einschließlich Dosenschrott, Öl- und benzinfreie	Haushalts- üblich	kostenlos
20 01 40	Metall	metallische Teile. Nichtmetallische Teile müssen entfernt sein,		
	Metalle	Ebenso gehören Gegenstände, die nur z. T. aus Metall sind (z.B. Gartenstühle) oder Elektrogeräte nicht dazu.		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Papier/Pappe/Karton, Zeitschriften, illustrierte Broschüren, Bücher	Haushalts- üblich	kostenlos
20 01 01	Papier und Pappe	Kartonagen, Well- und Vollpappe	Haushalts- üblich	kostenlos
20 01 25	Speiseöle/-fette	Speiseöle/-fette	Haushalts- üblich	kostenlos
20 03 07	Sperrmüll	Sperrige Abfälle, die keiner Verwertung mehr zuzuführen sind	Siehe Anm. 1	Siehe Anm. 1
20 01 39	Kunststoffe	Styropor, Isolations- und Verpackungsmaterialien aus weißem, sauberem Styropor	Haushalts- üblich	6 € / m ³ 2 € / 1/4 m ³
20 01 10,	Bekleidung, Schuhe	Kleidung, Bettwäsche, Gardinen, Handtücher, Tischdecken, Schuhe	Haushalts- üblich	kostenlos
20 01 11	Textilien			
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	Styropor anderer Herkunftsbereiche (kein HBCD-haltiges Dämmmaterial)	Haushalts- üblich	45 € / m ³

Problemabfälle

Die Problemabfall-Fraktion beinhaltet Abfallkleinmengen aus Privathaushalten, die den aufgeführten Abfallschlüsselnummern gemäß AVV zuzuordnen sind.

Abfall-schlüssel	Abfallgruppe	Sammelfraktion Wertstoffzentrum	Höchstmenge	Entgelt
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Alltacke, Altfarben Farb- u. Lackabfälle, die org. Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Haushalts- üblich, Gebin-	2,00 €/kg

20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten			de nicht größer als 30 l	
13 02 05*	Nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Altöl		Haushaltsüblich, Gebinde nicht größer als 30 l	2,00 €/kg
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen				
16 06 01*	Bleibatterien	Autobatterien/Bleiakkumulatoren		Max. 5 Stck.	kostenlos
20 01 17*	Fotochemikalien	Fotochemikalien		Haushaltsüblich, Gebinde nicht größer als 30 l	
16 02 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	Kondensatoren, PCB-haltig		Haushaltsüblich	kostenlos
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Laborchemikalien		Haushaltsüblich, Gebinde nicht größer als 30 l	kostenlos
20 01 15*	Laugen	Laugen		Haushaltsüblich, Gebinde nicht größer als 30 l	2,00 €/kg
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstoffröhren		Haushaltsüblich	kostenlos
20 01 13*	Lösemittel	Lösemittel		Haushaltsüblich, Gebinde nicht größer als 30 l	kostenlos
20 01 31*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Medikamente		Haushaltsüblich	kostenlos
20 01 32	Arzneimittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen				
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Ni-Cd-Batterien		Haushaltsüblich	kostenlos
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Ölverunreinigte Betriebsmittel		Haushaltsüblich	kostenlos
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel)		Haushaltsüblich, Gebinde nicht größer als 30 l	2,00 €/kg
20 01 19*	Pestizide				

06 04 04*	Quecksilberhaltige Abfälle	Quecksilberhaltige Abfälle	Haushalts- üblich	kostenlos
20 01 14*	Säuren	Säuren	Haushalts- üblich, Gebin- de nicht grö- ßer als 30 l	kostenlos
15 01 10* u. 16 05 04*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern	Spraydosen	Haushalts- üblich	kostenlos
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 20 01 33 fallen	Trockenbatterien	Haushalts- üblich	kostenlos
20 01 99	Nichtidentifizierbare Abfälle (Sonstige Fraktionen a.n.g.)	Nicht-identifizierbare Abfälle (Sonstige Fraktionen a.n.g.)	Haushalts- üblich	kostenlos
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17-09-01, 17-09-02 und 17-09-03 fallen	Tapeten	Haushalts- üblich	0,15 €/ kg

Anmerkung 1: Anlieferung von Sperrmüll und Altholz:

Bis 1 m³: jeweils pro 1/2 m³: 8 €

Ab 1 m³: jeder weitere m³: 15 €

Weitere Dienstleistungen innerhalb des Wertstoffzentrums:

- Ausgabe gelber Säcke
- Verkauf von Abfallsäcken
- Annahmestelle für Elektro-Altgeräte
- Sammelstelle für Glas- und Leichtverpackungen der dualen Systeme für Verkaufsverpackungsabfälle
- Sammelstelle für Kleider und Schuhe

Anlieferung von Elektrogeräten aus privaten Haushalten durch Vertreiber

Hiermit wird bestätigt, dass das von der Firma _____ angelieferte Elektrogerät aus einem privaten Haushalt der Gemeinde Mettlach stammt.

Mir ist bekannt, dass die Firma das Elektrogerät kostenfrei am kommunalen Rückkonsumzentrum anliefern kann.

Name des Abgebenden: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefonnummer: _____

Unterschrift: _____

Hinweis:

Es werden Elektrogeräte nur angenommen, wenn die Kontaktdaten vollständig ausgefüllt und das Formular unterschrieben wurde. Der Abfalleigenbetrieb der Gemeinde Mettlach behält sich vor, die Richtigkeit der Angaben ggfls. telefonisch zu überprüfen. Hiermit erklärt sich der Unterzeichnende einverstanden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Abfalleigenbetrieb der Gemeinde Mettlach, Tel.: 06864/83-39 o. 83-37.